

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
- Landesverband Baden-Württemberg –
zur**

Entwurf der Laufbahnverordnung des MWK (LVO-MWK) von 5. November 2014

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) - Landesverband Baden-Württemberg - hält den Entwurf der vorgelegten Laufbahnverordnung für geeignet und nimmt nur zu den die staatlichen Hochschulen betreffenden Vorschriften Stellung.

Durch die in § 1 Absatz 1 geschaffene einheitliche Laufbahn des höheren wissenschaftlichen Dienstes an staatlichen Hochschulen erübrigt sich die Unterscheidung der Laufbahnen für verschiedene Fachrichtungen. Dies führt zu einer Vereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung.

Die in § 1 Absatz 2 geschaffene Möglichkeit, Beamtinnen und Beamten in einzelnen Laufbahnen auch an anderen Dienststellen einzusetzen, soweit dies die Aufgaben der Dienststellen erfordern, ermöglicht eine größere Flexibilisierung.

Begrüßenswert ist es aus Sicht des DHV, dass in § 2 Absatz 1 als Bildungsvoraussetzung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an einem erfolgreich abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Studium nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 LBG festgehalten wird, also dem Abschluss eines Diplom-, Magister-, Staatsprüfungs- oder Masterstudiengangs an einer Universität oder anderen gleichgestellten Hochschule in gleichgestellten Studiengängen. Wie es in der Begründung richtigerweise weiter dazu heißt, erfüllen Masterstudiengänge an Dualen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Pädagogischen Hochschulen

die Bildungsvoraussetzungen nur dann, wenn sie akkreditiert sind. Dies entspricht der Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masteranschluss an Fachhochschulen“ der Innenministerkonferenz und Kultusministerkonferenz aus dem Jahre 2007.

Der DHV betont ausdrücklich die Bedeutung des Mittelbaus für die staatlichen Hochschulen und plädiert neben den hier vorgenommenen Änderungen der Laufbahnverordnung vielmehr für eine Reform der Befristungs- und Personalstruktur an den Hochschulen, um so den Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken.

Der DHV setzt sich dabei für eine stärkere Trennung zwischen wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen und Qualifikationsstellen in der Hochschule ein. Nach der Post-Doc-Phase sollte es eine erste Grundsatzentscheidung geben, ob ein junger Nachwuchswissenschaftler/eine junge Nachwuchswissenschaftlerin die Karriere als Hochschullehrernachwuchs oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin einschlägt. Dann ist es nur konsequent, dass nach dem Wegfall der Dienstaufgabe „Qualifikation“ für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen die Möglichkeiten größer werden, nach entsprechender Erprobung und positiver Beurteilung/Evaluation wissenschaftliche Dienstleistungsaufgaben auch unbefristet wahrnehmen zu können. Zu solchen Aufgaben gehören z.B. von der Fakultät vorher zu bestimmende Teile der Lehre, soweit sie nicht vom/von der Universitätsprofessor/in wahrgenommen werden sollen, aber auch wissenschaftliche Dienstleistungen mit Dauerfunktionen (wie z.B. des ehemaligen Obergeringens oder des bis heute erhaltenen Oberarztes), die Leitung von Fachabteilungen und Arbeitsgruppen im wissenschaftlichen Dienst, die Betreuung von Großgeräten und besonderen technischen Einrichtungen oder auch wissenschaftsunterstützende Dienstleistungen (z.B. im Bereich der Qualitätssicherung, bei der Unterstützung der Drittmittelakquise und –abwicklung). Es bedarf hierzu der Entwicklung von attraktiven Berufsbildern und Qualifikationswegen. Hier sieht der DHV weiterhin Reformbedarf.

19. November 2014

Universitätsprofessor Dr. Dr.h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Baden-Württemberg

Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Baden-Württemberg